

SATZUNG DER ARBEITERWOHLFAHRT BEZIRKSVERBAND OBERBAYERN E.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Oberbayern e.V.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a. Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
 - b. die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
 - c. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - d. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - e. die Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen,
 - f. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
 - g. Völkerverständigung sowie die Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens,
 - b. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste),
 - c. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit,
 - d. Förderung der Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe,
 - e. Schulung und Fortbildung zu Themen der sozialen Arbeit,
 - f. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe,

- g. Stellungnahmen zu Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung, enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen und kommunalen Vertretungen, kommunalen Spitzenverbänden und den staatlichen und kommunalen Verwaltungen bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben,
- h. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen,
- i. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität zur Völkerverständigung,
- j. Förderung der Integration von politisch, ethnisch und/oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, AussiedlerInnen, insbesondere durch Förderung von Selbsthilfe, Beratung und Bildungsangeboten,
- k. Förderung Internationaler Projekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit, z.B. im Rahmen der Tätigkeit von AWO International und der Auslandshilfe der AWO in Oberbayern,
- l. Katastrophenhilfe,
- m. Öffentlichkeitsarbeit,
- n. Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuschüsse und Darlehen,
- o. Förderung des Bezirksjugendwerks Oberbayern der AWO.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die AWO Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in Oberbayern. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, als Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Bezirksausschuss.
- (3) Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (4) Ordnungsmaßnahmen können nach den Bestimmungen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt erlassen werden. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zur Vereinsschiedsgerichtsbarkeit finden Anwendung. Zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist der Vorstand nach Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt verankerten Regelungen zum verbandlichen Markenrecht finden Anwendung.
- (6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (7) Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt Körperschaften und Stiftungen anschließen, deren Tätigkeit sich auf Bezirksebene oder auf mehrere Kreisverbände in Oberbayern erstreckt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung gemäß Muster des Bundesverbandes geschlossen. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.
- (8) Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung.
- (9) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge des korporativen Mitglieds richtet sich nach besonderer Vereinbarung. Der Bezirksausschuss beschließt eine Beitragsordnung für die korporativen Mitglieder des Bezirksverbandes.
- (10) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
- (11) Ausführungsbestimmungen zur korporativen Mitgliedschaft beschließt der Bundesausschuss in einer Richtlinie.

§ 5 Jugendwerk

- (1) Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Bezirksjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Es gelten die Regelungen des Statuts zur Aufsicht.
- (4) Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerkes mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Bezirkskonferenz,
- (2) der Bezirksausschuss,
- (3) das Präsidium,
- (4) der Vorstand.

§ 7 Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Vorstand,
 - c) den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kreis-/Stadtverbände, oder
 - des Präsidiums der Kreisverbände,
 - d) den auf den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (nach abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften und unter Berücksichtigung der minderjährigen Mitglieder sowie Mitgliedern, die den Mindestbetrag gezahlt haben oder von der Beitragszahlung befreit sind) vom Bezirksausschuss festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.

Die unter a) – d) genannten Mitglieder der Konferenz sind stimmberechtigt.

sowie aus:

- e) den gewählten Vereinsrevisorinnen / Vereinsrevisoren
- f) der Vertreterin / dem Vertreter des Schiedsgerichts,
- g) je einer Vertreterin / einem Vertreter der korporativen Mitglieder,
- h) einer Vertreterin / einem Vertreter des Bezirksjugendwerks,
- i) einer Vertreterin / einem Vertreter des Bezirksbildungswerks,
- j) und der / dem Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte.

Die unter e) – j) Genannten nehmen mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Bezirkskonferenz ist vom Präsidium mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Bundeskonferenz mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag des Landes- bzw. Bundesverbandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist eine Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

- (3) Die Bezirkskonferenz nimmt folgende Berichte für den jeweiligen Berichtszeitraum entgegen: Den Bericht
- a) des Präsidiums,
 - b) des Vorstandes,
 - c) der Verbandsrevision,
 - d) des Schiedsgerichts.

Die Bezirkskonferenz beschließt über:

- e) die Satzung des Bezirksverbandes,
- f) die Auflösung des Bezirksverbandes,
- g) die Geschäftsordnung,
- h) die Wahlordnung
- i) die Entlastung des Präsidiums,
- j) Anträge der Mitglieder des Bezirksverbandes, des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstandes.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung der Konferenz.

Die Bezirkskonferenz wählt:

- k) die/den Vorsitzende/n des Präsidiums,
- l) die stellvertretenden Vorsitzenden des Präsidiums,
- m) mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren,
- n) die Mitglieder des Schiedsgerichts nach Maßgabe der Regelungen des Statuts,
- o) die Delegierten zur Landes- und Bundeskonferenz.



Wahlrecht haben nur die gewählten Delegierten. Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur Neuwahl eines Präsidiums im Amt. Näheres hierzu regelt die Wahlordnung der Konferenz.

- (4) Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen; diese führen zum Verlust der Wählbarkeit, bzw. der Funktion:
- a) Präsidiumsfunktionen, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei derselben Gliederung und zu dieser gehörende Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht,
 - b) Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunctio­nen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
 - c) Revisorenfunktionen, wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, oder Präsidiumsfunctio­nen wahr­genommen werden, bzw. wurden oder ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand,
 - d) Mitglied im Schiedsgericht, wenn gleichzeitig im Bundesverband oder bei dessen Tochter- und Enkelgesellschaften auf derselben sowie der unter­geordneten Gliederungsebene Vorstands-, Präsidiums- oder Revisoren­funktionen ausgeübt werden oder sofern ein Beschäftigungsverhältnis besteht.
- (5) Bezirkskonferenzen sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen ist.
- Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen. Das trifft insbesondere bei geplanten Satzungsänderungen und/oder bei einer geplanten Auflösung des Bezirksverbandes zu.
- Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung bzw. einer Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 30 Tagen erneut einzuberufen.
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.
- Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.
- Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung des Landesverbandes einzuholen.
- (6) Die Beschlüsse und das Protokoll der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums zu unterzeichnen.

§ 8 Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Es besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind die/der Vorsitzende des Präsidiums und vier stellvertretende Vorsitzende, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist.

Scheidet während der Wahlperiode eines der fünf Präsidiumsmitglieder aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens viermal im Jahr anberaumt. Sie/er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.

- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

- (4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der/des Vorsitzenden doppelt.

- (5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu den sozialpolitischen Leitlinien sowie zur strategischen Steuerung der Unternehmen zu erteilen,
- b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements,
- c) die Berufung und Abberufung der/des Vorsitzenden des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
- e) die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- f) die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes,
- g) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung,
- h) die Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkskonferenz,
- i) die Bestellung der Abschlussprüfer/innen,

- j) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - k) die Entlastung des Vorstandes,
 - l) die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand,
 - m) die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften,
 - n) die Zustimmung zu Verbindlichkeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - o) die Information über die Wahl des Vorstandes an den Bezirksausschuss,
 - p) die Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertreterinnen/Vertretern im Sinne des § 30 BGB.
- (6) Das Präsidium ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil.
- (8) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt ein benanntes volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerkes stimmberechtigt teil.
- (9) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Bezirksausschuss. Die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse und Beiräte bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (10) Ein Präsidiumsmitglied haftet nur bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung seiner Sorgfaltspflichten. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 31 a BGB unberührt.
- (11) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen.
- (2) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus ein bis drei hauptamtlichen Mitgliedern. Sind zwei oder drei Vorstandsmitglieder berufen, besteht der Vorstand aus der/dem Vorstandsvorsitzenden und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter oder zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern. In diesem Fall wird die Aufgabenverteilung der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Arbeitsweise und die Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.

- (4) Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes allein vertreten, solange der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, wird der Verein durch die/den Vorsitzende/n und/oder ihre/seine Stellvertretung und/oder ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
- (5) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzensprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze des Bezirksausschusses und des Präsidiums. Er ist unter anderem zuständig für:
 - a) regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium,
 - b) die Zuarbeit zu den weiteren Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium,
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.
- (6) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (7) Der Vorstand ist gegenüber den Kreisverbänden im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (8) Der Vorstand beruft im Einvernehmen mit dem Präsidium eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n.
- (9) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerkes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen und leitet diese an das Präsidium weiter.
- (10) Vor Berufung des hauptamtlichen Vorstandes ist der Landesverband anzuhören.

§ 10 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Vorstand,
 - c) den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Kreis-/Stadtverbände, oder
 - des Präsidiums der Kreisverbände.

Die unter a) – c) genannten Ausschussmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

sowie aus

- d) den gewählten Vereinsrevisorinnen/Vereinsrevisoren,
- e) der Vertreterin / dem Vertreter des Schiedsgerichts,
- f) je einer Vertreterin / einem Vertreter der korporativen Mitglieder,
- g) einer Vertreterin / einem Vertreter des Bezirksjugendwerks,
- h) einer Vertreterin / einem Vertreter des Bezirksbildungswerks,
- i) und der / dem Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte,
- j) der / dem Gleichstellungsbeauftragten,
- k) den Geschäftsführerinnen / den Geschäftsführern bzw. den hauptamtlichen Vorständen der Kreisverbände.

Die unter d) – k) Genannten nehmen mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Bezirksausschuss ist von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimm- und wahlberechtigten Bezirksausschussmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimm- und wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bezirksausschuss erfüllt zwischen den Bezirkskonferenzen die Funktion der Mitgliederversammlung nach dem Vereinsrecht. Er unterstützt die Arbeit des Vorstands und des Präsidiums. Er nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und des Vorstandes, den Bericht der Vereinsrevision, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse, des Bildungswerks und den Bericht des Jugendwerks entgegen.
Der Bezirksausschuss beschließt - soweit nicht die Bezirkskonferenz zuständig ist - über Angelegenheiten, die für den Bezirksverband bindend sind, insbesondere über:
 - a) bezirkliche Richtlinien und Ausführungsbestimmungen zum Verbandsstatut und den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt,
 - b) Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Bezirksverbandes,
 - c) Aufnahme und Kündigung von Mitgliedern und korporativen Mitgliedern und Festsetzung der Beiträge der korporativen Mitglieder,
 - d) Koordinierung der Verbandspolitik, insbesondere gegenüber Land und Kommunen,
 - e) den Delegiertenschlüssel für die Bezirkskonferenz.
- (4) Er wird vom Präsidium und vom Vorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

- (5) Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - a) eines Präsidiumsmitgliedes,
 - b) einer Revisorin / eines Revisors,
 - c) eines Mitglieds des Schiedsgerichtesein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.
- (7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Präsidiums oder einem/einer Stellvertreter/-in zu unterzeichnen.

§ 11 Mandat/Mitgliedschaft und Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger/innen und gewählte Delegierte müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und der Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihr/ihm selbst, ihres/seiner Ehegatten/in, ihres/seiner Lebenspartners/Lebenspartnerin, ihrer/seiner Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter/in einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Satz 1 gilt nicht für Wahlen.

Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der/des Betroffenen zuständig.

Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen.

§ 12 Rechnungswesen

- (1) Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13 Verbandsstatut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsgerichtsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Darüber hinaus sind Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes für den Bezirksverband verbindlich.

§ 14 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

§ 15 Mitgliedschaft beim Landes- und Bundesverband sowie Auflösung

- (1) Der Bezirksverband ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. sowie der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V..
- (2) Bei Ausschluss oder Austritt aus der Arbeiterwohlfahrt Landesverband e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelung

- (1) Die Satzung wurde durch die ordentliche Bezirkskonferenz am 09.07.2016 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- (2) Das Präsidium nach § 8 der Satzungsneufassung kann bereits in der Bezirkskonferenz gewählt werden, die über diese Satzungsneufassung beschließt.
- (3) Das Präsidium kann nach seiner Wahl (Absatz 2) bereits zur Vorbereitung seiner weiteren Tätigkeit zu Sitzungen zusammentreten und einen Vorstand für die Zeit ab Eintragung der Satzungsneufassung berufen. Davon abgesehen, bleibt der bisherige Vorstand mit seinen bisherigen Befugnissen bis zur Eintragung der Satzungsneufassung im Amt. Die Amtszeit des Vorstandes nach § 9 dieser Satzung beginnt erst ab Eintragung der Satzungsneufassung.
- (4) Der Vorstand ist abweichend zu § 7 Abs. 4 der eingetragenen Satzung ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, Änderungen und Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung/ -neufassung vorzunehmen, die von dem Vereinsregister zur Ermöglichung der Eintragung der Satzungsänderung/ -neufassung vorgegeben werden.
In diesem Fall ist die Zustimmung des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt e.V. mit Sitz in Berlin erforderlich.